

Jv 4468 - 2/04

REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Innsbruck
Der Präsident



An das
Bundesministerium für Justiz
1016 Wien

Innsbruck, am 5. Oktober 2004

Sachbearbeiter SenPräs. Dr. Wigbert Zimmermann

Klappe 469

Betreff: Sozialbetrugsgesetz;
Begutachtungsverfahren

Zu GZ BMJ-L 318.019/0008-II.1/2004

./. Mit Beziehung auf den Erlass vom 13. August 2004 erlaube ich mir, die in der Anlage angeschlossenen Stellungnahmen des Vorsitzenden des Senates 6 des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 25. August 2004 und der Präsidentin des Landesgerichtes Innsbruck vom 4. Oktober 2004, Jv 4145 - 2/04, vorzulegen. Der Präsident des Landesgerichtes Feldkirch hat mitgeteilt, dass inhaltlich keine Bedenken gegen den Entwurf bestehen.

Der Entwurf wird insgesamt begrüßt. In inhaltlicher Hinsicht darf ich auf die kritischen Anmerkungen in den vorgelegten Stellungnahmen verweisen.

Entsprechend einer Entschließung des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme (samt Beilagen) dem Präsidium des Nationalrates überendet.

Um Kenntnisnahme wird ersucht.

Für den Präsidenten



Jv 4145 - 2/04-3

Oberlandesgerichts Präsidium Innsbruck
Entw. 24. Okt. 2004. Bsp.
4468-2/04-4

REPUBLIK ÖSTERREICH

Landesgericht Innsbruck

Die Präsidentin

An das
Präsidium des
Oberlandesgerichtes
Innsbruck

Vorabhol. 11.10.04

Innsbruck, am 4. Oktober 2004

Sachbearbeiter Dr. Stutter

Klappe 403

Betreff: Sozialbetrugsgesetz;
Begutachtungsverfahren

Gemäß Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 13. August 2004, GZ BMJ-L 318.019/0008-II.1/2004, wird zum Entwurf des Sozialbetrugsgesetzes samt Erläuterungen wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich wird die vorgeschlagene Regelung im Strafgesetzbuch begrüßt. Der Entwurf sieht die Überstellung der Bestimmungen des § 114 ASVG in das Strafgesetzbuch vor und schafft neue Tatbestände wegen Sozialbetruges und organisierter Schwarzarbeit. Die in den neuen gesetzlichen Bestimmungen vorkommenden Begriffe werden teils legal definiert, teils wird auf andere Bestimmungen im Strafgesetzbuch verwiesen. Es erscheint zweckmäßig, dass sich die Regelung, wonach beim Tatbild des Vorenthalts von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung und beim Sozialbetrug eine tätige Reue bis zum Schluss der Verhandlung möglich ist und sich diese Regelung daher grundsätzlich an der bisherigen Bestimmung des § 114 ASVG orientiert. Aufgrund der länderübergreifenden Erscheinungsform des Sozialbetruges und der organisierten Schwarzarbeit erweist sich auch als sachgerecht, dass eine Orientierung auch an

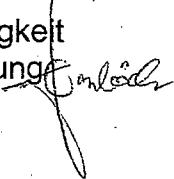
den einschlägigen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches vorgenommen wird.

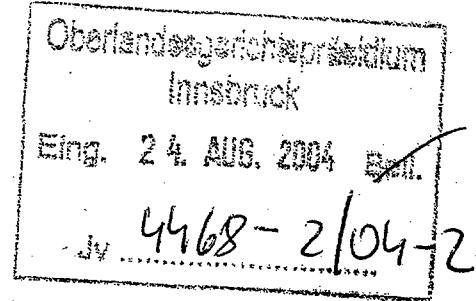
Insoweit der Entwurf selbst einen Mehraufwand im Bereich der Sicherheits- und Justizbehörden und des Strafvollzuges erkennt, wird es notwendig sein, diesem Mehraufwand Rechnung zu tragen.

Insgesamt bestehen seitens der Rechtspflege keine Bedenken gegen den im Betreff angeführten Entwurf.

Die Präsidentin des Landesgerichtes
Dr. Barbara Sparer-Fuchs

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





Sen.Präs. Dr. Tischler
OLG Innsbruck

An das

Präsidium des Oberlandesgerichtes

Innsbruck

zu Jv 4468 - 2/04

Betrifft: Sozialbetrugsgesetz

Zu § 153c:

Anstelle der Ausdehnung und Verschärfung des § 114 ASVG durch den vorgeschlagenen § 153c wird der Entkriminalisierung das Wort geredet. Die Nichtabfuhr von Dienstgeberbeiträgen stellt nach § 33 Abs. 2 lit. b FinStrG das Verwaltungsdelikt der Abgabenhinterziehung dar, wozu die Wissentlichkeit in Bezug auf die bewirkte Verkürzung gefordert wird. Einen Gerichtstatbestand bildet dies gemäß § 53 FinStrG erst ab einem hinterzogenen Betrag von mehr als EUR 75.000,--. Ohne den geforderten Vorsatz der Wissentlichkeit ist stets nur das Verwaltungsdelikt einer lediglichen Finanzordnungswidrigkeit nach § 49 Abs 1 lit. a FinStrG gegeben.

Das Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen ist wohl an sich eher in der Nähe der Abgabendelinquenz als der allgemeinen Kriminalität zuzuordnen. Die unterschiedliche Wertung hatte historisch ihre Begründung darin, dass infolge

eingelangt
ausgefertigt
verglichen
abgefertigt
25 Aug. 2004

W. enge
hol 30/0 klein
25,8

Nichtabfuhr der Dienstnehmerbeiträge ehemals der Arbeitnehmer ohne Versicherungsschutz dastand. Diesen Schutzzweck gibt es nicht mehr.

Im Übrigen kam schon bisher der "rechtsgetreue" Arbeitgeber in die Versuchung, die lästigere, weil mit gerichtlicher Strafe bedrohte Forderung des Sozialversicherungsträgers als Gläubigerin zu Lasten anderer Gläubiger (Lieferanten etc) zu befriedigen und also die vom Gesetz her privilegierte Gläubigerin zu begünstigen.

Zu § 153d:

Diese Bestimmung ist entbehrlich. Soweit es Dienstnehmeranteile betrifft, ist das in § 153d geforderte tatbestandsmäßige Handeln bereits von den allgemeinen Bestimmungen der §§ 146 f StGB erfasst, die Strafsätze werden ohnehin kaum ausgeschöpft. Soweit nun hiebei auch die Verkürzung der Dienstgeberbeiträge erfasst wird, entsteht zum einen das Konkurrenzproblem zu § 33 Abs 2 lit. b FinStrG, zum anderen wird dabei der in § 22 Abs 2 FinStrG normierte Grundsatz der Exklusivität unnotwendigerweise durchbrochen, wonach bei Begehung des Finanzvergehens auf betrügerische Weise die Tat ausschließlich als Finanzvergehen zu ahnden ist.

Zu § 153e:

Die Strafdrohung erscheint überzogen und reicht stattdessen eine sohin nicht die Zuständigkeit des Schöffengerichtes begründende Strafdrohung bis zu fünf Jahren.

Die weiteren Änderungen betreffen nicht das Strafrecht und werden sohin nicht kommentiert.

Innsbruck, am 25.8.2004


(Dr. Tischler)